

Verein AareLand

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „AareLand“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein versteht das AareLand als gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum.

² Mit seinen Aktivitäten leistet er einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner des AareLands und zur Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Wirtschaft.

³ Er setzt sich für einen offenen, aktiven und gut erreichbaren Lebens- und Wirtschaftsraum ein und bietet seinen Mitgliedern eine Plattform, um Aufgaben und Projekte in verschiedensten öffentlichen Tätigkeitsbereichen zur Stärkung des AareLands gemeinsam anzugehen.

⁴ Er fördert die Raumentwicklung und setzt sich namentlich für die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr ein.

⁵ Der Verein pflegt den Kontakt zu anderen Handlungsräumen im Sinne des Raumkonzepts Schweiz.

Art. 3 Aufgaben

Dem Verein AareLand obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Positionierung als eigener Raum im Standortwettbewerb
- b) Entwicklung gemeinsamer Strategien
- c) Mitwirkung am Agglomerationsprogramm
- d) Planung, Initialisierung und Koordination von Aufgaben im AareLand
- e) Realisierung von Projekten
- f) Interessenwahrung gegenüber Bund und Kantonen
- g) Schaffung von Identität im AareLand

Art. 4 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

¹ Der Verein stellt das AareLand in den Mittelpunkt, und nicht die Anliegen einzelner Mitglieder.

² Der Verein spricht nach aussen mit einer Stimme. Er stellt sicher, dass einzelne Regionen weder bevorzugt noch ausgegrenzt werden.

³ Bei unterschiedlichen Interessen innerhalb des AareLands informieren sich die Beteiligten frühzeitig über das Vorgehen, bevor die Öffentlichkeit informiert wird. Sie sprechen sich wenn möglich über ein gemeinsames Vorgehen und eine gemeinsame Sprachregelung ab.

Art. 5 Stellung der Mitglieder

¹ Die Mitgliedschaft im Verein beeinträchtigt die verfassungsmässige Zuständigkeit und Autonomie der Mitglieder und der Gemeinden nicht.

² Die Zuständigkeiten der Behörden bleiben umfassend gewahrt.

³ Die Mitglieder und die Gemeinden können sich zu allen Fragen frei äussern.

Art. 6 Überprüfung von Zweck, Aufgaben und Rechtsform

¹ Der Verein überprüft periodisch, das erste Mal fünf Jahre nach der Gründung, seinen Zweck und seine Aufgaben sowie die erzielte Wirkung, damit die Mitglieder über die Weiterführung des Vereins entscheiden können.

² Bei dieser Gelegenheit ist zu entscheiden, ob der Verein weiterhin von den Mitgliedern gemäss Art. 7 getragen wird, oder ob anstelle der regionalen Planungsorganisationen die Gemeinden des AareLands als Mitglieder vorzusehen sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitglieder

¹ Der Verein sieht die folgenden Mitgliederkategorien vor:

- a) Mitglieder mit Stimmrecht
- b) assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht

² Mitglieder mit Stimmrecht sind

- a) der Planungsverband Region Aarau
- b) der Regionalverband zofingenregio
- c) der Regionalverein Olten-Gösigen-Gäu
- d) der Kanton Aargau
- e) der Kanton Solothurn

Art. 8 Eintritt, Austritt und Ausschluss

¹ Die Aufnahme weiterer Mitglieder mit Stimmrecht ist mittels Statutenrevision jederzeit möglich.

² Ein Mitglied kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

³ Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses den Interessen des Vereins in erheblichem Ausmass zuwiderhandelt.

Art. 9 Assoziierte Mitglieder

¹ Der Verein kann Gemeinden, Kantone oder andere juristische Personen mit einem nahen Bezug zum AareLand als assoziierte Mitglieder aufnehmen.

² Er lädt sie zur Mitgliederversammlung ein und bedient sie mit wichtigen Unterlagen.

³ Assoziierte Mitglieder können dem Verein Vorschläge unterbreiten.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Organe des Vereins AareLand sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der AareLandRat
- c) der Ausschuss
- d) die Geschäftsstelle
- e) Kommissionen und Arbeitsgruppen
- f) die Revisionsstelle

Art. 11 Konsultative Gremien

¹ Der Verein AareLand sieht die folgenden konsultativen Gremien vor:

- a) die AareLandsGemeinde, bestehend aus allen Gemeinden der Organisationen gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. a – c,
- b) den Beirat, bestehend aus Vertretungen der Wirtschaft, der Arbeitswelt und weiteren Organisationen im öffentlichen Umfeld.

² Diesen Gremien stehen keine Entscheidungsbefugnisse zu. Sie dienen der Meinungsbildung und sind die Schnittstelle zu den Gemeinden und zu den Organisationen der Zivilgesellschaft.

³ Diese Gremien können zu wichtigen Geschäften konsultiert werden.

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 12 Allgemeines

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins AareLand.

² Sie tagt in öffentlichen Sitzungen und führt Abstimmungen offen durch.

Art. 13 Vertretung der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit zwei Personen vertreten.

² Sie bestimmen, wer das Stimmrecht ausübt. Die Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

³ Mitglieder des AareLandRats dürfen die Mitglieder an der Mitgliederversammlung nicht vertreten.

Art. 14 Präsidium

Die Präsidentin oder der Präsident des AareLandRats präsidiert die Sitzungen der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.

Art. 15 Beschlussfähigkeit und Entscheidverfahren

¹ Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

² Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

³ Bei Sachgeschäften entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

⁵ Jedes Mitglied kann die Traktandierung bestimmter Geschäfte verlangen.

Art. 16 Stimmkraft

¹ Den Organisationen nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a – c stehen in der Mitgliederversammlung je zwei Stimmen zu.

² Den Kantonen Aargau und Solothurn stehen in der Mitgliederversammlung je drei Stimmen zu.

Art. 17 Zuständigkeiten

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Wahl der Mitglieder des AareLandRats und deren Stellvertretungen auf eine Amtsdauer von vier Jahren

- b) Abberufung der Mitglieder des AareLandRats und deren Stellvertretungen
- c) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des AareLandRats aus der Mitte der gewählten Mitglieder
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Erlass und Änderung der Statuten
- f) Aktionsprogramm
- g) die Höhe der Mitgliederbeiträge und die Bereitstellung der Mittel (Budget, Einzelkredite)
- h) Beschluss des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- i) Einsetzung von ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen
- j) Weitere vom AareLandRat unterbreitete Geschäfte

b) Der AareLandRat

Art. 18 Zusammensetzung und Stimmkraft

¹ Der AareLandRat besteht einschliesslich seines Präsidiums aus 8 Mitgliedern.

² Den Kantonen Aargau und Solothurn und den Städten Aarau, Olten und Zofingen steht je ein Sitz zu.

³ Die mittleren und kleineren Gemeinden müssen im AareLandRat angemessen vertreten sein.

⁴ Jedes Mitglied des AareLandRats hat eine Stimme.

Art. 19 Zuständigkeiten

¹ Dem AareLandRat obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a) Organisation des Vereins (Verfahren, Finanzen)
- b) Konstituierung (Wahl Vizepräsidium, Ressorts)
- c) Planung der Aktivitäten
- d) Antragstellung an die Mitgliederversammlung
- e) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) Bestimmung und Organisation der Geschäftsstelle
- g) Einsetzung von ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen
- h) Aufnahme assoziierter Mitglieder
- i) Verabschieden von Vernehmlassungen
- j) Stellungnahmen in Abstimmungskämpfen

Art. 20 Verfahren

¹ Die Sitzungen des AareLandRats sind nicht öffentlich.

² Der AareLandRat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er kann auf dem Zirkularweg (E-Mail) beschliessen, wenn sich kein Mitglied diesem Verfahren widersetzt.

³ Ist ein Mitglied des AareLandRats verhindert, nimmt dessen Stellvertretung an der Sitzung teil. Die Stellvertretung stimmt mit.

⁴ Bei Sachgeschäften entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁵ Der AareLandRat ist stets bestrebt, nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen und entscheidet nur in Ausnahmefällen mit Mehrheitsbeschluss.

c) Der Ausschuss

Art. 21 Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des AareLand-Rats und dem Geschäftsführer.

Art. 22 Zuständigkeiten

¹Der Ausschuss bereitet die Geschäfte des AareLandRats vor.

² Ihm obliegen alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

d) Die Geschäftsstelle

Art. 23 Geschäftsführer

¹ Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer geleitet.

² Der AareLandrat begründet das Rechtsverhältnis zum Geschäftsführer mittels Mandats- oder Anstellungsvertrag. Er kann auch eine juristische Person mit der Geschäftsführung beauftragen.

Art. 24 Zuständigkeiten

Die Geschäftsstelle

- a) bereitet zuhanden der Vereinsorgane die Geschäfte vor,
- b) erledigt alle anfallenden Alltagsgeschäfte,
- c) trägt die administrative Verantwortung für die Geschäftstätigkeit des Vereins AareLand im Rahmen der bewilligten Mittel,
- d) begleitet Dritte, die im Auftrag des Vereins tätig sind,
- e) pflegt in Absprache mit dem Präsidium des AareLandRats den Kontakt zu anderen Organisationen.

e) Ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 25 Bestand und Zuständigkeiten

¹ Die Mitgliederversammlung und der AareLandRat können mit einfachem Beschluss ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bezeichnet die Mitglieder, den Auftrag, die Zuständigkeiten und die zur Verfügung stehenden Mittel.

³ Die ständigen Kommissionen und die Arbeitsgruppen berichten periodisch über den Stand ihrer Geschäfte und über die Verwendung der Mittel.

f) Die Revisionsstelle

Art. 26 Wahl und Auftrag

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle.

² Diese berichtet der Versammlung und stellt Antrag auf Genehmigung der Rechnung.

IV. Finanzen

Art. 27 Finanzierung

¹ Der Verein AareLand finanziert seine Geschäftstätigkeit durch

- a) Mitgliederbeiträge für den „courant normal“
- b) vereinbarte Projektbeiträge der Mitglieder für besondere Projekte
- c) Projektbeiträge und andere Zuwendungen Dritter

² Die Mitgliederbeiträge nach Abs. 1 Bst. a werden von den Kantonen Aargau und Solothurn zu je einem Viertel, von den Organisationen gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. a – c zu je einem Sechstel getragen.

Art. 28 Finanzielle Verpflichtungen

Der Verein darf sich nur dann gegenüber Dritten finanziell verpflichten, wenn die entsprechenden Aufwendungen durch eigene Mittel gedeckt werden können.

Art. 29 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Die Haftung der Mitglieder wird so weit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Art. 30 Austritt und Ausschluss

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 31 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Auflösung des Vereins

¹ Die Mitgliederversammlung kann mit einfachem Beschluss die Auflösung des Vereins AareLand beschliessen.

² Im Fall der Auflösung wird das Vereinsvermögen im Verhältnis nach Art. 27 Abs. 2 auf die Mitglieder aufgeteilt.

³ Der AareLandRat besorgt die Liquidation und unterbreitet der Mitgliederversammlung seine Beschlüsse zur Genehmigung.

Art. 33 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach dem Beschluss der Gründungsversammlung sofort in Kraft.

² Der Verein AareLand nimmt seine Geschäftstätigkeit am 1.1.2013 auf.

Aarau, den 4. September 2012. Das Tagespräsidium:

Das Sekretariat: